

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62
agem@vd.so.ch
www.agem.so.ch

Verteiler

22. Februar 2012

Kreisschreiben

Rechnungslegung von Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) in der Ausgestaltung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag

1. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn ist die Mehrzahl der öffentlichen Waldeigentümer in Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) zusammengeschlossen. In der Praxis haben sich solche Betriebe unter Verwendung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (ohne Rechtspersönlichkeit) nach § 31 Waldgesetz (WaG) etabliert: Die Mehrzahl der FBG sind auf der Grundlage eines solchen öffentlich-rechtlichen Vertrages als einfache Gesellschaft konstituiert. Dieser Konstruktion fehlt die Rechtspersönlichkeit, was auf verschiedenen Ebenen zu Problemen führt.

Wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit beabsichtigten das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) und das Amt für Gemeinden (AGEM), FBG in der Form einer einfachen Gesellschaft nicht mehr zu be- willigen und bis zum Ende der nächsten Legislatur (31.12.2017) in Zweckverbände zu überführen, beziehungsweise die Waldeigentümer dahingehend zu unterstützen, diese Gesellschaften in eine praktikablere, andere Form mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit auszustatten. Dazu wird im Verlaufe dieses Jahres unter Federführung des AGEM eine Arbeitsgruppe mit dem AWJF und dem Verband der Solothurnischen Bürgergemeinden und Waldeigentümer (BWSO) geschaffen.

Zwischenzeitlich gilt es, die Vorgaben bei der Rechnungsführung von FBG, welche als einfache Gesellschaft basierend auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet sind, in Erinnerung zu rufen.

2. Rechnungsführung von Forstbetriebsgemeinschaften

Die Buchführung und Rechnungslegung auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen ist mit AGEM-Merkblatt vom Juni 2003 erstmals dargestellt worden. Mit einem allgemeinen Kreisschreiben vom 9. September 2009 vom Amt für Gemeinden wurde diese präzisiert¹.

Je nach Modell ergibt sich eine unterschiedliche Rechnungslegung: Grundsätzlich werden zwei Rechnungslegungsmodelle unterschieden, nämlich das:

- Leitgemeindemodell (früher auch Kopfgemeindemodell)
- Gemeinschaftsmodell

Beim **Leitgemeindemodell** wird die Jahresrechnung (JR) und der Voranschlag (VA) der FBG innerhalb der Jahresrechnung der federführenden Gemeinde (Leitgemeinde) wie eine Spezialfinanzierung geführt. Die Leitgemeinde stellt aufgrund ihrer Rechtspersönlichkeit u.a. das Personal an oder haftet gegen aussen für Verpflichtungen, die sich aus der Tätigkeit der FBG ergeben.

Gemeinschaftsmodell

Die Mehrzahl der FBG führen die Jahresrechnung jedoch nach dem Gemeinschaftsmodell. Die Modalitäten bezüglich Rechnungsführung bei diesem Modell lassen sich wie folgt umschreiben:

Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Für die FBG werden ein separater VA und eine separate JR ausserhalb der Jahresrechnungen der Vertragsgemeinden geführt. Es gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden gemäss Gemeindegesetz. Mit der Führung der gemeinsamen Rechnung können eine Vertragsgemeinde oder Dritte beauftragt sein. • Der VA und die JR der FBG können entweder im Anhang zur jeweiligen Jahresrechnung der Vertragsgemeinden oder losgelöst von der Jahresrechnung der Vertragsgemeinden offengelegt werden. Unter den Vertragsgemeinden einer FBG muss dieser Ausweis einheitlich gehandhabt werden. • Beim Gemeinschaftsmodell wird die Rechtspersönlichkeit von allen beteiligten Gemeinden abgeleitet. Wie bei einer einfachen Gesellschaft sind nur die Vertragsgemeinden je einzeln partei- und prozessfähig.
Beschlussfassung von Voranschlag und Rechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beratung und der Antrag von VA und JR erfolgen durch ein gemeinsames Organ (Betriebskommission) zuhanden aller Vertragsgemeinden. Die Finanzkompetenzen der Betriebskommission (und der weiteren Aufgaben) sind im FBG-Vertrag geregelt. • VA und JR sind durch jede Vertragsgemeinde einzeln zu beschliessen respektive anlässlich der Behandlung des eigenen Voranschlags und der eigenen Jahresrechnung zum Beschluss separat aufzulegen.
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit haften die Vertragsgemeinden solidarisch und unbeschränkt für alle Verpflichtungen, die sich aus der Tätigkeit der FBG ergeben. Den Vertragsgemeinden wird empfohlen, eine ausreichende Versicherungsdeckung sicherzustellen. • Die FBG ist nicht partei- und prozessfähig, d.h., sie kann selbst keine Prozesshandlungen vornehmen. Zur gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen der FBG (z.B. im Personalbereich) müssen die Vertragsgemeinden gemeinsam auftreten oder eine geeignete Vertretung (chargierte Person FBG, Rechtsvertreter) bevollmächtigen.

Konkret ergeben sich folgende Konsequenzen für die Führung der Jahresrechnung einer FBG:

¹ AGEM-Schreiben „Ausführungen zur Rechnungslegung von öffentlichen Aufgaben auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen vom 9. September 2009“ <http://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vdgem/pdf/Rundschreiben-31-08-09-def.pdf>

2.1 Rechnungsführung

Es gibt keine federführende Gemeinde beim Gemeinschaftsmodell. Die Betriebskommission der FBG führt eine separate Jahresrechnung ausserhalb der Jahresrechnungen der jeweiligen Vertragsgemeinden. Die Rechnungslegung wird an eine Abrechnungsstelle delegiert.

2.2 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung zum VA und zur JR der FBG hat durch jede Vertragsgemeinde einzeln zu erfolgen. Der VA und JR der FBG ist durch jede Vertragsgemeinde einzeln zu beschliessen und zu protokollieren. Eine Beschlussfassung bloss über die eigenen Beträge an die FBG genügt aus Gründen der gesamthandtschaftlichen (gemeinsamen) Zuständigkeit aller Vertragsgemeinden an allen Aktivitäten der FBG nicht¹ (vgl. auch Kreisschreiben vom 9. September 2009).

Beispiel:

Traktandenliste

1. Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom
2. Nachtragskredite der Rechnungsperiode 20xx
3. Verpflichtungskredite
4. Jahresrechnung der Gemeinde Musterwil 20xx
5. Jahresrechnung der Forstbetriebsgemeinschaft „Forstwald“ 20xx
 - 5.1 Bericht und Antrag
 - 5.2 Bericht des Rechnungsprüfungsorgans
 - 5.3 Genehmigung der Jahresrechnung FBG „Forstwald“ 20xx
6. Fortsetzung

2.3 Anhang Jahresrechnung

Jede Vertragsgemeinde legt im Anhang ihrer Gemeinderechnung die gesamte Jahresrechnung der FBG offen (alternativ als eigener Rechnungsbericht).

Beispiel: Laufende Rechnung FBG

Konto- gruppe	Bezeichnung	Rechnung	Budget	Vorjahr
		CHF	CHF	CHF
30	Personalaufwand	409'000	430'000	425'000
31	Sachaufwand	325'000	325'000	350'000
32	Passivzinsen	1'000	2'000	2'500
33	Abschreibungen	0	0	0
35	Entschädigungen Gemeinwesen	0	0	0
39	Verrechnungen	0	0	0
	Total Aufwand	735'000	757'000	777'500
42	Vermögenserträge	-2'000	-3'000	-2'000
434	Dienstleistungen/Benützungsgebühren	-220'000	-220'000	-250'000
435	Holzverkäufe	-340'000	-440'000	-445'000
436	Rückerstattungen	-17'000	-3'500	-9'000
438	Eigenleistungen für Investitionen	-10'000	-10'000	-10'000
46	Bundes- und Kantonsbeiträge	-81'000	-83'000	-90'000
49	Verrechnungen	0	0	0
	Total Ertrag	-670'000	-759'500	-806'000
	Aufwand- / - Ertragsüberschuss	65'000	-2'500	-28'500
38	Bildung von Vorfinanzierungen	0	0	28'500
385/485	Veränderung Eigenkapital	65'000	-2'500	0

¹ AGEM-Schreiben „Ausführungen zur Rechnungslegung von öffentlichen Aufgaben auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen vom 9. September 2011“

Beispiel: Bestandesrechnung FBG

Konto- gruppe	Bezeichnung	01.01.20xx	+ / -	31.12.20xx
		CHF	CHF	CHF
1	AKTIVEN	800'000	-30'000	770'000
100	Flüssige Mittel	210'000	-25'000	185'000
101	Guthaben	380'000	-30'000	350'000
102	Anlagen	200'000	20'000	220'000
103	Aktive Rechnungsabgrenzungen	10'000	5'000	15'000
	Finanzvermögen	800'000		770'000
1140	Grundstücke	0		0
1141	Tiefbauten	0		0
1143	Hochbauten	0		0
1145	Waldungen	0		0
1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	0		0
1149	Übrige Sachgüter	0		0
115	Darlehen und Beteiligungen	0		0
116	Investitionsbeiträge	0		0
	Verwaltungsvermögen	0		0
	(Das Verwaltungsvermögen wird in den Vertragsgemeinden geführt)			
		CHF		CHF
2	PASSIVEN	800'000	30'000	770'000
200	Laufende Verpflichtungen	50'000	-23'500	73'500
201	Kurzfristige Schulden	70'000	12'000	58'000
202	Langfristige Schulden	250'000	10'000	240'000
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	5'000	-28'500	33'500
205	Passive Rechnungsabgrenzungen	25'000	-5'000	30'000
	Fremdkapital	400'000		435'000
2390	Eigenkapital	400'000	-65'000	335'000
	Eigenkapital	400'000		335'000

3. Bildung von Eigenkapital

Grundsätzlich ist bei einer FBG mit öffentlich-rechtlichem Vertrag der Ausweis eines Eigenkapitals nicht zulässig. Betriebsgewinne sind nach dem vertraglich vereinbarten Verteilschlüssels auszuschütten. Die Finanzierung der FBG hat bei Bedarf von den Vertragsgemeinden über Betriebskostenbeiträge zu erfolgen.

Befristete Ausnahmergelung

Auf Antrag des BWSO hat das AGEM im Jahr 2005 (8.11.2005) eine begrenzte Bildung von Eigenkapital (Reserven) bei FBG zugelassen. Demnach darf Eigenkapital bis 50% des Gesamtumsatzes (im Beispiel Fr.670'000.--) bei einer FBG gebildet werden. Vorbehalten sind anderslautende, bestehende Regelungen gemäss einzelnen FBG-Verträgen, allerdings höchstens bis 100% des Gesamtumsatzes (Summe aller Erträge inkl. Beiträge).

Die Eigenkapitalanteile sind neu im Anhang der FBG als Eigenkapitalnachweis und bei den Vertragsgemeinden als Beiteiligung nach § 150 Abs. 2 lit. h Gemeindegesetz aufzuführen. Diese Regelung ist ausdrücklich befristet und gilt bis 31. Dezember 2017.

Beispiel Ausweis Eigenkapital im Anhang zur Jahresrechnung

- bei der FBG als Eigenkapitalnachweis:

Anteil der Vertragspartner am Eigenkapital		in %	in Fr.
	Bürgergemeinde A	50	167'500
	Bürgergemeinde B	25	83'750
	...	25	83'750
Total		100	335'000

- bei der Vertragsgemeinde A als Beteiligung (§ 150 Abs. 2 lit. h GG)

A8	Verzeichnis wesentliche Beteiligungen	in %	in Fr.
	FBG Forstwald, Anteil am Eigenkapital	50	167'500


4. Weiteres Vorgehen

Das AGEM wird die FBG-Rechnungen des Jahres 2010 und die dazugehörige Rechnungslegung der Vertragsgemeinden in diesem Jahr auf der Grundlage von § 157 Gemeindegesetz einer Schwerpunktprüfung unterziehen. Über die Ergebnisse dieser Prüfungshandlungen wird die Trägerschaft im Bedarfsfall in Form eines Prüfungsberichts informiert.

Dieses Kreisschreiben gilt rückwirkend per 1. Januar 2012.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen



Albert Baumann
Finanzprüfer/Revisor

Verteiler

- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Gemeinden (STE, BAU, SCH)
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF)
- Präsidien Betriebskommissionen Forstbetriebsgemeinschaften (15), separater Verteiler AGEM
- Bürgergemeinden (99), Gemeindeversand STK
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO)